



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm         | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 25-03

Thema: Brandschutztechnische Anforderungen an den Einbau von Rauchkammern

Datum: 06.09.2011

Nr. 25-024de

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Die Fachkommission Haustechnik wird öfters angefragt, wie Rauchkammern zum Räuchern von Fleisch aus brandschutztechnischer Sicht erstellt und ausgeführt sein müssen.

### Antwort:

Die Brandschutztechnischen Anforderungen gemäss der VKF-Wegleitung „Wärmetechnische Anlagen“, Ausgabe 1983 können sinngemäss wie folgt angewendet werden:

#### 1. Rauchkammern

##### 1.1 Gemauerte Rauchkammern

##### 1.1.1 Rauchkammern ohne Feuerung

Die Aufstellung kann in Räumen beliebiger Bauart erfolgen. Bei brennbaren Bodenkonstruktionen ist die Rauchkammer auf eine 12 cm dicke Platte aus Stein oder Beton zu stellen.

Der Boden der Rauchkammer ist aus mindestens 12 cm starkem armiertem Beton oder aus 12 cm starken Vollsteinen zu erstellen.

Die Wände sind aus mindestens 12 cm starkem Mauerwerk zu erstellen, innen auszufugen und aussen zu verputzen.

Die Decke ist in mindestens 12 cm starkem armiertem Beton oder einer gleichwertigen Konstruktion auszuführen (z. B. aus 5 cm starkem Flammenziegeln im doppelten Verband zwischen T-Eisen oder Stahltonträgern).

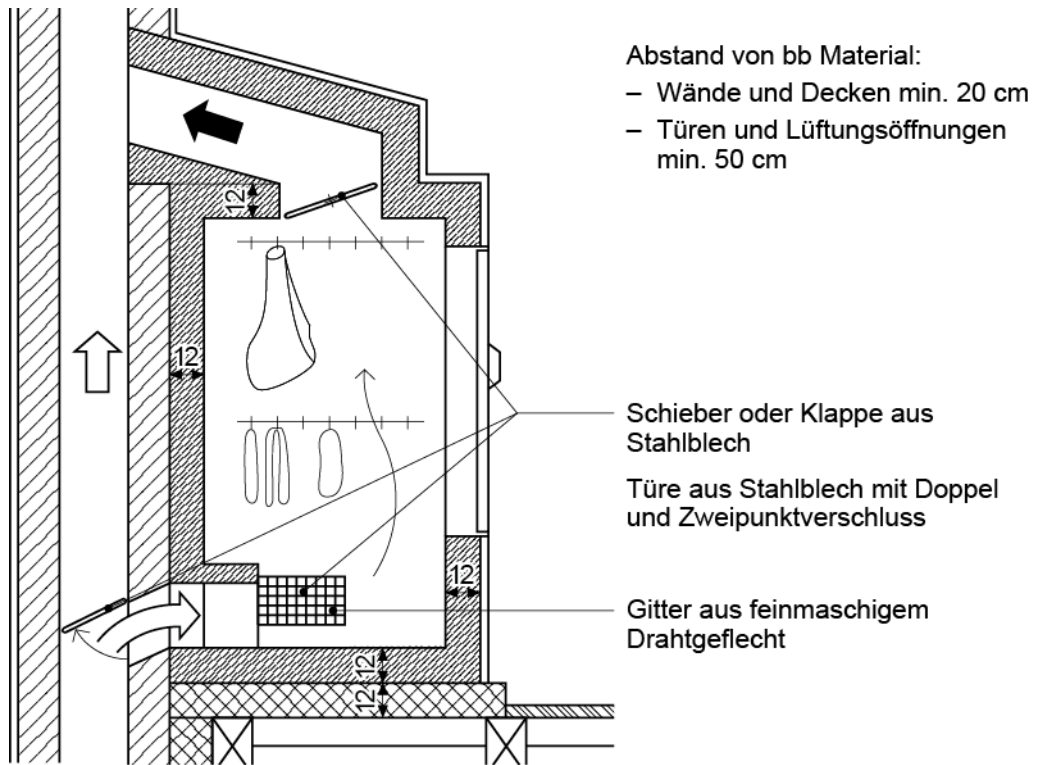
Die Türen sind inklusive Einfassung aus Stahlblech zu erstellen. Sie müssen mit einem Doppel- und einem Zweipunktverschluss versehen sein.

Brennbares Material ist von den Wänden und der Decke der Rauchkammern mindestens 20 cm und von Türen und Lüftungsöffnungen mindestens 50 cm entfernt zu halten.

Der Anschluss der Rauchkammern hat an geeignete, temperatur- und russbrandbeständige Verbindungsrohre und Abgasanlagen zu erfolgen.

Die Lüftungs-, Verbindungs- und Abgasanlagenöffnungen sind mit Schiebern oder Klappen aus Stahlblech zu versehen, die von aussen bedienbar sind. Die Lüftungsöffnungen sind mit feinmaschigem Drahtgeflecht abzudecken.

Aufstellung in Räumen beliebiger Bauart

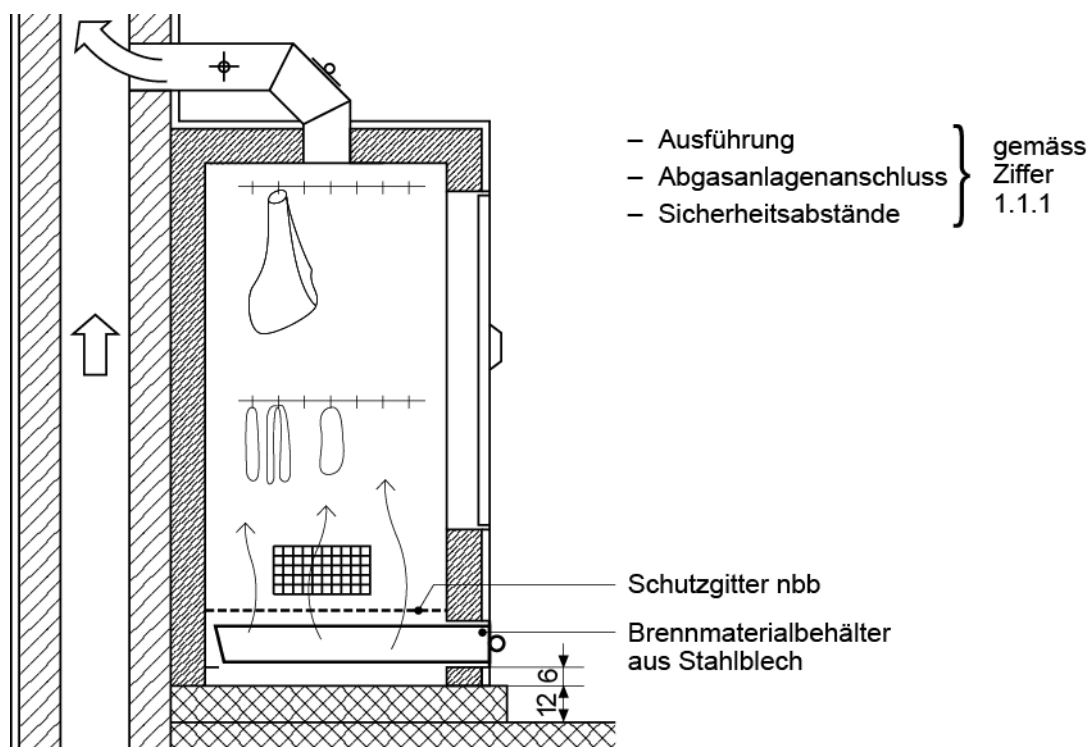


### 1.1.2 Rauchkammern mit Feuerung

Die Aufstellung darf nur in mindestens EI 30 (nbb) ausgebauten Räumen erfolgen. Für die Ausführung und den Anschluss an die Abgasanlage gilt Ziffer 1.1.1.

In den Rauchkammern ist entweder ein Feuerherd aus Vollbacksteinen von mindestens 6 cm Stärke oder ein Brennmaterialbehälter aus Stahlblech anzuordnen. Im letzten Fall muss zwischen dem Boden des Behälters und dem Rauchkammerboden ein Luftraum von mindestens 6 cm vorhanden sein. Über dem Feuerherd bzw. dem Brennmaterialbehälter ist ein nicht brennbares Schutzgitter so anzubringen, dass das Räuchergut nicht auf die Feuerung fallen kann. Als Brennmaterial darf nur Sägemehl verwendet werden.

Aufstellung in mindestens EI30(nbb) ausgebauten Räumen



## 1.2 Serienmässig hergestellte Rauchkammern (Patentrauchkammern)

Patentrauchkammern ohne Feuerung, deren Konstruktion nicht die gleiche Sicherheit bietet wie eine Rauchkammer gemäss Ziffer 1.1.1 sowie solche mit Feuerung dürfen nur in mindestens EI 30 (nbb) ausgebauten Räumen aufgestellt werden. Für die übrigen genügt ein Raum beliebiger Bauart.

Bei brennbaren Bodenkonstruktionen ist die Rauchkammer auf eine 12 cm dicke Platte aus Stein oder Beton zu stellen.

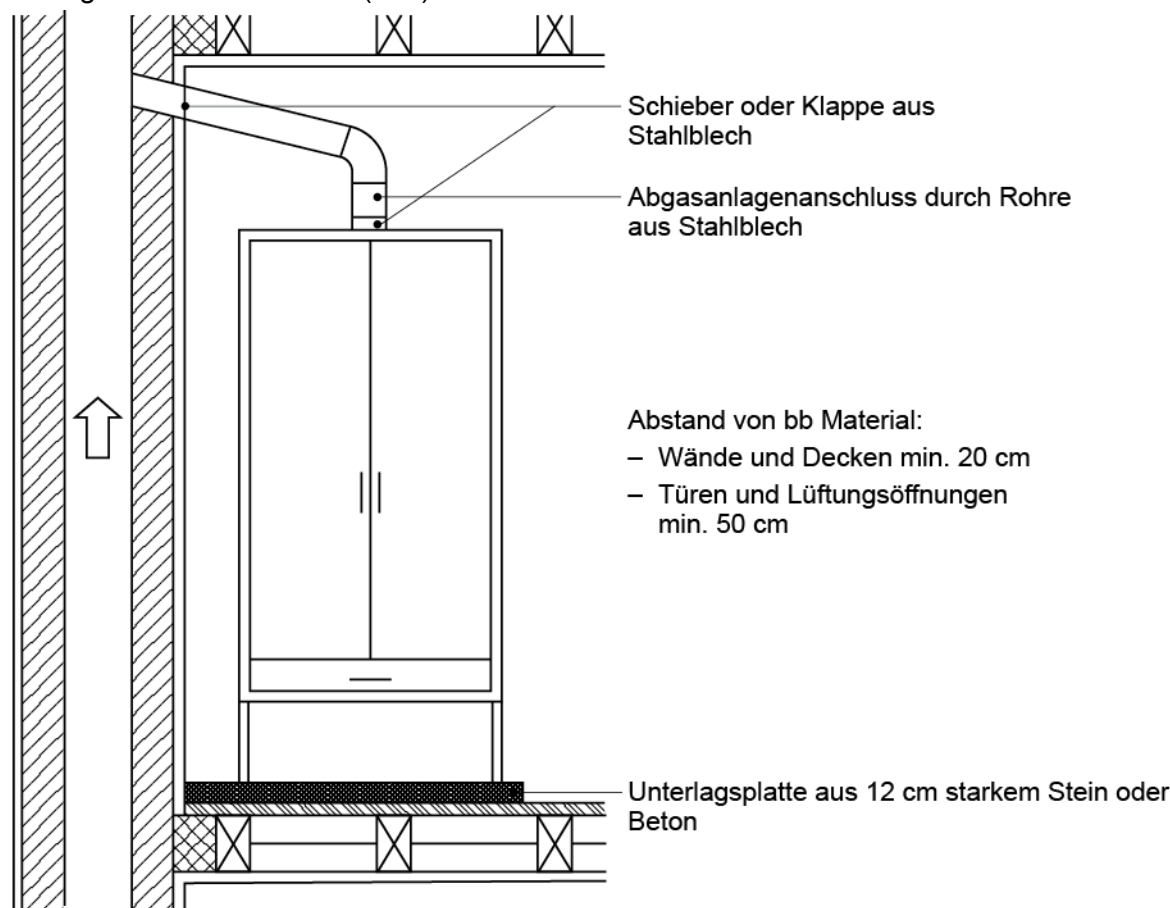
Brennbares Material ist von den Rauchkammern mindestens 20 cm und von Türen und Lüftungsöffnungen mindestens 50 cm entfernt zu halten.

Der Anschluss der Rauchkammern hat an geeignete, temperatur- und russbrandbeständige Verbindungsrohre und Abgasanlagen zu erfolgen.

Die Verbindungs- und Abgasanlagenöffnungen sind mit Schiebern oder Klappen aus Stahlblech zu versehen, die von aussen bedienbar sind.

mit und ohne Feuerung

Aufstellung in mindestens EI30 (nbb) Räumen\*



\* Aufstellung in Räumen beliebiger Bauart gestattet, sofern gleichwertige Konstruktion gemäss Ziffer 1.1.1 und ohne Feuerung

## 1.3 Rauchkammern sowie kombinierte Koch- und Räucheranlagen für das Gewerbe

Gewerbliche Rauchkammern dürfen nur in mindestens EI 60 (nbb) ausgebauten Räumen aufgestellt werden. Gemauerte Rauchkammern sind gemäss Ziffer 1.1 auszuführen. Für die Wände sind Vollsteine zu verwenden.

Für den Anschluss der Rauchkammern an Verbindungsrohre und Abgasanlagen gelten die Ziffern 1.1 und 1.2.